



UNIVERSITÄT ROSTOCK

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2008

Nr. 12

Rostock, 30.06. 2008

Inhalt

Seiten

Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 25. April 2008

15

HERAUSGEBER

Der Rektor der UNIVERSITÄT ROSTOCK
18051 Rostock

Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS)

Vom 25. April 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), in Verbindung mit § 4 Abs. 5 bis 7 und 9 und § 5 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V, S. 286) sowie §§ 3 und 7 der Hochschulzulassungsverordnung vom 23. Mai 2008 (GVOBl. M-V, S. 145) hat die Universität Rostock die folgende Satzung über die Zulassung zum Studium an der Universität Rostock erlassen:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Zulassungsbestimmungen

Zweiter Abschnitt: Auswahl für das erste Fachsemester

- § 3 Bevorzugte Zulassung nach einem Dienst
- § 4 Quoten
- § 5 Auswahl in der Härtequote
- § 6 Auswahl in der Quote für Zweitstudienbewerber
- § 7 Auswahl ausländischer Bewerberinnen und Bewerber
- § 8 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung und beruflich besonders Qualifizierter
- § 9 Auswahl in der Sonderquote für die HMT
- § 10 Auswahl nach dem Grad der Eignung
- § 11 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- § 12 Auswahl nach Wartezeit

Dritter Abschnitt: Vergabeverfahren für höhere Fachsemester in einem Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss

- § 13 Zulassung zu einem höheren Fachsemester
- § 14 Auswahlverfahren

Vierter Abschnitt: Zulassung zu einem Masterstudium

- § 15 Zulassung zu einem Masterstudiengang
- § 16 Auswahlverfahren

Fünfter Abschnitt: Zulassung

- § 17 Zulassung
- § 18 Weiteres Vergabeverfahren
- § 19 Rücknahme der Zulassung
- § 20 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Zulassung zum ersten Fachsemester in den Studiengängen, die örtlich zulassungsbeschränkt sind. Sie gilt auch für die Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen, für die gemäß Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen eine Vorabquote gebildet wird.

(2) Die Satzung gilt ferner für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie für die Zulassung zu Masterstudiengängen.

§ 2 Allgemeine Zulassungsbestimmungen

(1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer einen frist- und formgerechten Zulassungsantrag mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen gestellt hat, über die für den gewählten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung verfügt, die für den Studien- oder Teilstudiengang bestehende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt und nicht im gewählten oder einem fachverwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Bei Lehramtsstudiengängen und B.A.-Studiengängen setzt die Zulassung voraus, dass in allen erforderlichen Teilstudiengängen eine Zulassung erfolgen kann.

(3) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Universität Rostock ausgegebenen Formular zu stellen. Im Zulassungsantrag sind auch die Unterlagen bestimmt, die dem Antrag mindestens beizufügen sind. Alle Angaben sind in der vorgeschriebenen Form nachzuweisen. Hilfs- und Sonderanträge sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Die Universität Rostock ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(4) Im Zulassungsantrag können die Bewerberinnen und Bewerber bis zu zwei Studiengänge wählen. Der an erster Stelle genannte Studiengang ist der Hauptantrag und der an zweiter Stelle genannte ist der Hilfsantrag. Bei Bewerbungen für Studiengänge, die aus mehreren Teilstudiengängen bestehen, sollen auch die gewünschten Teilstudiengänge angegeben werden. Die Anzahl der möglichen Teilstudiengänge richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs. Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Studiengang benennen.

(5) Der Zulassungsantrag für ein erstes ebenso wie für ein höheres Fachsemester muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Rostock eingegangen sein (Ausschlussfristen). Soweit Hochschulzugangsberechtigungen, die an einem Abendgymnasium, an einer Volkshochschule, auf Grund einer Begabtenprüfung oder auf Grund einer Vor- oder Abschlussprüfung in einem Fachhochschulstudiengang erworben werden, zu den Fristen nach Satz 1 noch nicht vorliegen oder ausgehändigt wurden, wird auf Antrag für die Nachreichung des Nachweises

der Hochschulzugangsberechtigung eine angemessene Nachfrist gewährt, solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt. Dies gilt entsprechend bei einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg des Landes, durch die eine Hochschulzugangsberechtigung im Zusammenhang mit den ausländischen Vorbildungsnachweisen erworben wird. Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen nach Satz 1 bis 3 versäumt oder ihren Zulassungsantrag nicht formgerecht gestellt haben, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(6) Ist der Zulassungsantrag frist- und formgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommer- und für das Wintersemester bis zwei Wochen nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist nachgereicht und berücksichtigt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(7) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Antrag entschieden.

Zweiter Abschnitt: Auswahl für das erste Fachsemester

§ 3

Bevorzugte Zulassung nach einem Dienst

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die dem Personenkreis in § 2 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes angehören, werden vorab beim Auswahlverfahren berücksichtigt, wenn sie zu Beginn oder während ihres Dienstes für den betreffenden Studiengang zugelassen wurden oder wenn zu Beginn oder während ihres Dienstes für diesen Studiengang keine Zulassungszahl festgesetzt war.

(2) Die Zulassung muss zum nächsten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes oder einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt wird. Ist der Dienst oder die Tätigkeit noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass dies bis zum Vorlesungsbeginn des Bewerbungssemesters der Fall sein wird.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung vorliegen, werden unter Anrechnung auf die insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg zugelassen. Bei einem Überhang entscheidet das Los.

(4) Für ein höheres Fachsemester ist zuzulassen, wer das Studium an der Universität Rostock wegen der Ableistung des Dienstes unterbrechen musste.

§ 4

Quoten

(1) Von den unter Berücksichtigung des § 3 zur Verfügung stehenden Studienplätzen wird nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Hochschulzulassungsverordnung vorab eine festgelegte Zahl von Plätzen in Höhe bestimmter Quoten (Vorabquoten) vergeben.

(2) Eine weitere Vorabquote besteht gemäß § 4 Abs. 9 des Hochschulzulassungsgesetzes für Bewerberinnen und Bewerber, die an der Hochschule für Musik und Theater in Rostock (HMT) zuvor eine Eignungsprüfung für das Fach Lehramt Musik bestanden haben. Danach sind vorab bis zu 25 Studienplätze in den an der Universität Rostock ausgewählten Lehramtsstudiengängen in Abzug zu bringen, höchstens jedoch 10 % im einzelnen Lehramtsstudiengang.

(3) Die nach Abzug der Vorabquoten verbliebenen Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. zu 80 % nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 10,
2. zu 20 % nach Wartezeit (§ 11).

§ 5

Auswahl in der Härtequote

(1) Die Studienplätze in der Härtequote nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Hochschulzulassungsverordnung werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt bei Bewerberinnen und Bewerbern vor, bei denen aus besonderen sozialen oder familiären Umständen, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist.

(2) Bei der Entscheidung über den Grad der außergewöhnlichen Härte werden nur solche Umstände berücksichtigt, die durch die form- und fristgerecht eingereichten Antragsunterlagen nachgewiesen worden sind.

(3) Liegen mehr Anträge als verfügbare Studienplätze im Rahmen der Härtequote vor, ist der Grad der außergewöhnlichen Härte für die Zulassung entscheidend. Dabei erhalten Personen mit einer Erkrankung mit Tendenz zur Verschlechterung erste Priorität und Personen mit besonderen Gründen für den Studienort Rostock zweite Priorität. Bei gleichem Grad der Härte entscheidet das Los.

§ 6

Auswahl in der Quote für Zweitstudienbewerber

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium innerhalb der Quote nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Hochschulzulassungsverordnung wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus der Anlage 2 der ZVS-Vergabeverordnung vom 7. April 2006 (GVOBl. M-V, S. 152) in der jeweils geltenden Fassung, die hier entsprechend Anwendung findet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 7

Auswahl ausländischer Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 2 der ZVS-Vergabeverordnung Deutschen gleichgestellt sind (ausländische Bewerberinnen und Bewerber), werden nur im Rahmen der Vorabquote nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Hochschulzulassungsverordnung zugelassen.
- (2) Die Auswahl erfolgt nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation. Zu berücksichtigen sind außerdem zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen der Universität Rostock mit ausländischen Hochschulen.
- (3) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl in erster Linie unter Berücksichtigung weiterer Umstände, die für eine Zulassung sprechen, ansonsten durch Losentscheid. Als ein solcher besonderer Umstand ist anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht an einer deutschen Auslandsschule erworben hat,
 2. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
 3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
 4. aus einem Entwicklungsland oder einem Staat kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
 5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört,
 6. den Nachweis besonders guter Kenntnisse der deutschen Sprache beziehungsweise der fachrelevanten Fremdsprache erbringt,
 7. die persönliche Motivation und Zielsetzung für das angestrebte Studium gerade an der Universität Rostock darlegt.

§ 8

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung und beruflich besonders Qualifizierter

- (1) Die Auswahl von Bewerbern und Bewerberinnen mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Hochschulzulassungsverordnung bestimmt sich allein nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation.
- (2) Beruflich besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Hochschulzulassungsverordnung werden nach dem Ergebnis ihrer Zugangsprüfung ausgewählt.
- (3) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Auswahl in der Sonderquote für die Hochschule für Musik und Theater Rostock

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Sonderquote für die Hochschule für Musik und Theater Rostock erfolgt

1. mit einer Gewichtung von 70 % nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation,
2. mit einer Gewichtung von 30 % nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Auswahl nach dem Grad der Eignung

(1) Die Vergabe im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 erfolgt nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) und der besonderen Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf.

(2) Dem Grad der Qualifikation wird hierbei maßgeblicher Einfluss gegeben, das heißt, ihm muss bei der Verknüpfung mit anderen Auswahlkriterien stets das relativ stärkste Gewicht zukommen. Neben dem Grad der Qualifikation ist mindestens ein weiterer Auswahlmaßstab als fachspezifisches Zusatzkriterium der Auswahlentscheidung zu Grunde zu legen.

(3) Als Zusatzkriterium kommen nur die in der Oberstufe erbrachten Leistungen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes) in Betracht. Ausnahmsweise kann die Hochschulleitung auch andere in § 4 Abs. 3 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes genannte Auswahlmaßstäbe zulassen. Dies setzt einen begründeten Antrag der Fakultät voraus.

(4) Dass bei der Auswahlentscheidung dem Grad der Qualifikation das relativ stärkste Gewicht zukommt, ist durch folgende Anforderungen zu gewährleisten:

1. Werden der Entscheidung zwei Auswahlkriterien zugrunde gelegt, muss der Grad der Qualifikation mit mindestens 70 % ins Gewicht fallen.
2. Bilden mehr als zwei Auswahlkriterien den Entscheidungsmaßstab, so muss der Grad der Qualifikation mit mindestens 50 % gewichtet werden.

(5) Weitere Einzelheiten des Auswahlverfahrens im jeweiligen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang, vor allem die Auswahlkriterien und ihre Gewichtung, sind im Anhang zu dieser Satzung festgelegt.

(6) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, wird vorrangig der- oder diejenige ausgewählt, der / die minderjährige Kinder erzieht. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 11

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

(1) Für die Ermittlung und den Nachweis der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gilt Anlage 2 der ZVS-Vergabeverordnung entsprechend.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Wer eine Durchschnittsnote oder eine vergleichbare Qualifikation nicht nachweisen kann, wird hinter der letzten Bewerberin oder den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

§ 12 Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Wartezeitquote erfolgt nach der Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit). Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird; mehr als 16 Halbjahre werden nicht berücksichtigt. Sofern für eine Hochschulzugangsberechtigung nach dem Schulabschluss die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung vorausgesetzt wird, bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerber, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

(3) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen eine Immatrikulation an einer deutschen Hochschule bestand.

Dritter Abschnitt: Vergabeverfahren für höhere Fachsemester in einem Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss

§ 13 Zulassung zu einem höheren Fachsemester

(1) Sofern in einem Studiengang für höhere Fachsemester Zulassungsbeschränkungen bestehen, werden die verfügbaren Studienplätze gemäß § 5 Abs. 1 des Hochschulzugangsgesetzes an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die hierfür die in der maßgeblichen Studienordnung der Universität Rostock festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester absolviert und die in der einschlägigen Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

(2) Wer nachweist, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine Prüfungs- oder Studienleistung zu erbringen, kann abweichend von Absatz 1 zu dem Fachsemester zugelassen werden, das dem Stand seiner bisherigen Prüfungs- und Studienleistungen entspricht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die für eine Zulassung zu einem höheren Fachsemester erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen an einer ausländischen Universität erbracht haben, können zugelassen werden, wenn für den jeweiligen Studiengang das zuständige Prüfungsamt oder der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit der Prüfungs- und Studienleistungen festgestellt hat.

(4) Außer in Fällen außergewöhnlicher Härte erfolgt eine Zulassung nur bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Auswahlverfahren

(1) Ist eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen von § 13 erfüllen, erforderlich, so werden die freien Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages für die Vergabe von Studienplätzen endgültig eingeschrieben sind oder waren (sog. Hochschulwechsler), im Übrigen an die sonstigen Bewerberinnen und Bewerber (sog. Quereinsteiger).

(2) Ist innerhalb einer der in Absatz 1 genannten Bewerbergruppen eine Auswahl erforderlich, bestimmt sich die Reihenfolge nach den bisher erbrachten Studienleistungen. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

Vierter Abschnitt: Zulassung zu einem Masterstudium

§ 15 Zulassung zu einem Masterstudiengang

(1) Zu einem Masterstudiengang wird nur zugelassen, wer einen dafür erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt hat.

(2) Soll das Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, muss eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des vorangehenden Studiengangs und eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen und deren Ergebnisse vorgelegt werden. Auf dieser Grundlage kann eine vorläufige Zulassung ausgesprochen werden und eine auf ein Semester befristete Immatrikulation auf Widerruf erfolgen. Die Befristung wird von Amts wegen bei Vorlage des Abschlusszeugnisses aufgehoben, sofern die Durchschnittsnote auch der Zugangsvoraussetzung des jeweiligen Masterstudiengangs entspricht. Anderenfalls erfolgt die Exmatrikulation zum Ablauf des Semesters. Die Vorlagefrist kann nochmals verlängert werden, wenn der oder dem Studierenden an der Nichteinhaltung der Frist kein Verschulden trifft.

§ 16 Auswahlverfahren

Für die Vergabe von Studienplätzen in Masterstudiengängen kommt dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bei der Auswahlentscheidung maßgebliche Bedeutung zu. Zusätzlich können die in § 4 Abs. 3 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes aufgeführten Auswahlkriterien berücksichtigt werden sowie andere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen, durch welche die besondere Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Masterstudiengang und den angestrebten Beruf bestimmt werden. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend. Das nähere Auswahlverfahren regeln die Fakultäten für ihre Masterstudiengänge in der jeweiligen Prüfungsordnung.

Fünfter Abschnitt: Zulassung

§ 17 Zulassung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern nach der Durchführung des Auswahlverfahrens schriftlich bekannt gegeben. Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass binnen einer Woche nach Zugang des Zulassungsbescheides die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigt oder der Immatrikulationsantrag gestellt wird.

(2) Die Auswertung der Bewerbungen im Zulassungsverfahren erfolgt in der Verantwortung des Studentensekretariats der Universität Rostock.

§ 18 Weiteres Vergabeverfahren

Studienplätze, die nicht angenommen werden, werden an die rangnächsten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Von den Nachrücklisten kann nach Vorlesungsbeginn durch Losverfahren abgewichen werden, um die noch freien Studienplätze unverzüglich zu besetzen. Das Vergabeverfahren endet dann, wenn das Vergabeverfahren gemäß § 9 Nr. 3 der Hochschulzulassungsverordnung für abgeschlossen erklärt wird, was spätestens vier Wochen nach dem Beginn der Vorlesungszeit der Fall ist, weil dann aufgrund der fortgeschrittenen Unterrichtszeit eine Aufnahme des Studiums nicht mehr als sinnvoll angesehen werden kann.

§ 19 Rücknahme der Zulassung

Beruhet die Zulassung auf falschen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers, wird die Zulassung zurückgenommen und der Studienplatz gemäß § 18 erneut vergeben.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

(2) Das Auswahlverfahren nach Maßgabe dieser Satzung wird erstmalig im Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009 durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. April 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 25. April 2008.

Rostock, den 25. April 2008

Der Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Thomas Strothotte

Anlage zur Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 25. April 2008

Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren gemäß § 10 der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 25. April 2008

für das Studium in den Studiengängen

Anglistik (B.A.)

Biologie (LA Gy)

Biomedizinische Technik (B.Sc.)

Biowissenschaften (B.Sc.)

Deutsch (LA H-R) – Pflichtfach; Biologie als Beifach sowie Sport als 2. Hauptfach o. Beifach nicht mögl.

Deutsch (LA Gy)

Englisch (LA H-R) – Pflichtfach; Biologie als Beifach sowie Sport als 2. Hauptfach o. Beifach nicht mögl.

Englisch (LA Gy)

Germanistik (B.A.)

Geschichte (B.A.)

Geschichte (LA Gy)

Grundschulpädagogik (LA G-H)

Mathematik (LA H-R) – Pflichtfach; Biologie als Beifach sowie Sport als 2. Hauptfach o. Beifach nicht mögl.

Medizinische Biotechnologie (B.Sc.)

Medizinische Biotechnologie (M.Sc.)

Meeresbiologie (M.Sc.)

Politikwissenschaft (B.A.)

Sonderpädagogik (LA So)

Sozialwissenschaften (B.A.)

Sozialwissenschaften (LA Gy)

Soziologie (B.A.)

Sport (LA So)

Sport (LA G-H)

Sport (LA H-R) – Pflichtfach; Biologie als Beifach sowie Sport als 2. Hauptfach o. Beifach nicht mögl.

Sport (LA Gy)

Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörung (B.A.)

Wirtschaftswissenschaften (B.A.)

Auswahlkriterien	Gewichtung in %
Grad der Qualifikation	90
In der Oberstufe erbrachte Leistungen	10

Details zur Berechnung

I. Für die Auswahl wird eine Zulassungsnote gebildet. Der Grad der Qualifikation geht dabei mit einer Gewichtung von 0,9 und die Leistungen der in den letzten vier Halbjahren in der Oberstufe besuchten Kurse mit einer Gewichtung von 0,1 in die Zulassungsnote ein.

1. Der Grad der Qualifikation folgt aus der in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) angegebenen Abiturdurchschnittsnote. Sofern die HZB als Grad der Qualifikation nur ein Worturteil enthält, gilt die folgende Umrechnungstabelle:

Worturteil	Zulassungsnote
Sehr gut	1,0
Gut	2,0
Befriedigend	3,0
Ausreichend	4,0

2. Im Rahmen der Bewertung wird außerdem eine Durchschnittsnote aus den Leistungen der in den letzten vier Halbjahren in der Oberstufe besuchten Kurse ermittelt.¹ Die einzelnen Leistungspunkte aus den Kursen werden dabei nach folgender Tabelle in Einzelnoten umgerechnet:

Leistungspunkte	Zulassungsnote
00	6,0
01	5,3
02	5,0
03	4,7
04	4,3
05	4,0
06	3,7
07	3,3
08	3,0
09	2,7
10	2,3
11	2,0
12	1,7
13	1,3
14	1,0
15	1,0

Die Einzelnoten (Leistungspunkte) werden zu gleichen Teilen gewichtet und summiert. Soweit ein Fach in der Oberstufe nicht während der gesamten Zeit belegt wurde, wird jeweils für jeden nicht belegten Kurs und das jeweils betreffende Halbjahr die Note 6,0 in Ansatz gebracht. Werden in der HZB die Leistungen in der Oberstufe nur als Jahresleistungen ausgewiesen, werden für die Halbjahresleistungen die angegebenen Jahresleistungen erneut zugrunde gelegt.

Falls die HZB als Einzelnote ein Worturteil enthält oder die Einzelnoten nicht als Leistungspunkte ausgewiesen sind, werden diese bei der Berechnung grundsätzlich mit dem Mittelwert der Notenstufe berücksichtigt, es sei denn die genaue Einstufung innerhalb der Einzelnoten ist erkennbar. Die Umrechnung basiert auf folgender Tabelle:

¹ Folgende 12 Kurse werden berücksichtigt: Deutsch, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache, Geschichte, Sport, Kunst/Musik, Religion/Ethik/Philosophie, ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie

Worturteil	Note	Zulassungsnote
	1+	1,0
Sehr gut	1	1,0
	1-	1,3
	2+	1,7
Gut	2	2,0
	2-	2,3
	3+	2,7
Befriedigend	3	3,0
	3-	3,3
	4+	3,7
Ausreichend	4	4,0
	4-	4,3
	5+	4,7
Mangelhaft	5	5,0
	5-	5,3
Ungenügend	6	6,0

Für die Berechnung der Zulassungsnote aus diesem Abschnitt gilt:

Summe der Einzelnoten in den jeweiligen Kursen,
geteilt durch die Gesamtanzahl der Kurse (48),
ergibt die Durchschnittsnote. Es wird nicht gerundet.

Für Bewerber, bei denen in der HZB die Einzelnoten in der Oberstufe nicht gesondert ausgewiesen sind,
wird als Durchschnittsnote der Grad der Qualifikation erneut in Ansatz gebracht.

II. Die Zulassungsnote für die Reihungsentscheidung errechnet sich nun aus der Addition der Zulassungsnote aus Ziffer I.1 multipliziert mit 0,9 und der Zulassungsnote aus Ziffer I.2 multipliziert mit 0,1.

Die Studienplätze werden konsekutiv beginnend von der Bewerberin / dem Bewerber mit der besten Zulassungsnote in Richtung der schlechteren Noten vergeben.

Anlage zur Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 25. April 2008

Medizinische Fakultät

Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren für das Bachelorstudium im Studiengang Medizinische Biotechnologie gemäß § 10 URZS

Auswahlkriterien	Gewichtung in %
Grad der Qualifikation	50
Gewichtete Einzelnoten in den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik und Physik	40
Abgeschlossene Berufsausbildung Biologisch / Chemisch / Medizinisch / Pharmazeutisch -Technische Assistentin/-Technischer Assistent bzw. Biologie / Chemie / Pharmazie-Laborantin/-Laborant	10

Details zur Berechnung

I. Für die Auswahl werden Zulassungspunkte summiert. Die aus dem Grad der Qualifikation (Abiturdurchschnittsnote) errechneten Punkte gehen mit dem Faktor 5 multipliziert in die Gesamtpunktzahl ein, die aus den vorbenannten Einzelnoten aus den letzten vier Halbjahren der Oberstufe errechnete Durchschnittspunktzahl mit dem Faktor 4, die der Berufserfahrung zugewiesene Punktzahl mit einfachem Faktor.

1. Der Grad der Qualifikation wird anhand der folgenden Tabelle in Zulassungspunkte umgerechnet:

Note	Zulassungspunkte
≤ 4,0	06
≤ 3,7	07
≤ 3,3	08
≤ 3,0	09
≤ 2,7	10
≤ 2,3	11
≤ 2,0	12
≤ 1,7	13
≤ 1,3	14
1,0	15

Sofern die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) als Grad der Qualifikation nur ein Worturteil enthält, gilt die folgende Umrechnungstabelle:

Worturteil	Zulassungspunkte
Sehr gut	15
Gut	12
Befriedigend	09
Ausreichend	06

2. Die Einzelnoten (Leistungspunkte) der in den letzten vier Halbjahren in der Oberstufe besuchten Kurse in den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik und Physik werden zu gleichen Teilen ge-

wichtet und summiert. Soweit ein Fach in der Oberstufe nicht während der gesamten Zeit belegt wurde, werden jeweils für jeden nicht belegten Kurs und das jeweils betreffende Halbjahr null Punkte in Ansatz gebracht. Werden in der HZB die Leistungen in den letzten vier Halbjahren in der Oberstufe nur als Jahresleistungen ausgewiesen, werden für die Halbjahresleistungen die angegebenen Jahresleistungen erneut zugrunde gelegt.

Falls die HZB als Einzelnote ein Worturteil enthält, wird der Mittelwert der möglichen Leistungspunktzahl zugrunde gelegt. Sofern in der HZB Einzelnoten nicht als Leistungspunkte, sondern als Note ausgewiesen sind, werden diese grundsätzlich mit dem Mittelwert der möglichen Leistungspunktzahl berücksichtigt, es sei denn die genaue Einstufung innerhalb der Einzelnoten ist erkennbar. Es gilt die folgende Umrechnungstabelle:

Worturteil	Note	Leistungspunktzahl
	1+	15
Sehr gut	1	14
	1-	13
	2+	12
Gut	2	11
	2-	10
	3+	09
Befriedigend	3	08
	3-	07
	4+	06
Ausreichend	4	05
	4-	04
	5+	03
Mangelhaft	5	02
	5-	01
Ungenügend	6	0

Für die Berechnung gilt:

Summe der Punktzahlen in den jeweiligen Kursen,
geteilt durch die Gesamtanzahl der Kurse (24),
ergibt die Durchschnittspunktzahl. Es wird nicht gerundet.

Für Bewerber, bei denen in der HZB die Einzelnoten in der Oberstufe nicht gesondert ausgewiesen sind, wird als Durchschnittspunktzahl der Grad der Qualifikation erneut in Ansatz gebracht. Für die Umrechnung gilt die Tabelle unter Ziffer I.1.

3. Sofern die Bewerberin/der Bewerber eine mit der Gesamtnote 2,0 oder besser abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Biologisch/Chemisch/Medizinisch/Pharmazeutisch –technischen Assistentin/Assistenten bzw. zur/zum Biologie/Chemie –Laborantin/Laborant nachweisen kann, werden dafür 15 Zulassungspunkte zugewiesen. Bewerberinnen oder Bewerber mit einer entsprechenden Berufsausbildung, die mit der Gesamtnote 2,1 bis 3,0 abgeschlossen wurde, erhalten dafür 10 Zulassungspunkte. Alle anderen erhalten null Punkte.

II. Die Gesamtzahl der Zulassungspunkte errechnet sich nun wie folgt:

Zulassungspunkte aus dem Grad der Qualifikation multipliziert mit 5
plus
Durchschnittspunktzahl aus den Leistungspunkten ausgewählter Oberstufenfächer multipliziert mit 4
plus
Leistungspunkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Die maximal mögliche Punktzahl aus allen drei Kategorien beträgt 150 Zulassungspunkte. Die Studienplätze werden konsekutiv beginnend von der Kandidatin / dem Kandidaten mit der höchsten Punktzahl in Richtung der geringeren Punktzahlen vergeben.